

Keuchhusten (Pertussis)

Erreger/Vorkommen

Keuchhusten ist eine hoch ansteckende bakterielle Erkrankung der Atemwege. Der Erreger des Keuchhustens ist das Bakterium *Bordetella pertussis*. Infektionen mit *Bordetella parapertussis* können ebenfalls zu einem keuchhusten-ähnlichen Krankheitsbild führen mit leichterem und kürzerem Verlauf. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen). Die Ansteckungsrate beträgt 50-100%.

Krankheitserscheinungen

Der Keuchhusten kann über mehrere Wochen bis Monate verlaufen. Die typische Erstinfektion bei Ungeimpften wird in 3 Stadien eingeteilt:

- Stadium catarrhale* (Dauer 1-2 Wochen)

Es ist durch grippeähnliche Symptome wie Schnupfen, leichtes oder kein Fieber, Schwäche und nur leichten Husten gekennzeichnet.

- Stadium convulsivum* (Dauer 4-6 Wochen)

Hier kommt es zu anfallsweise auftretenden Hustenstößen, pfeifendem Einatemgeräusch, Hervorwürgen von zähem Schleim und Erbrechen. Die Hustenattacken können zahlreich sein und treten vermehrt nachts auf.

- Stadium decrementi* (Dauer 6-10 Wochen)

Es kommt zum Abklingen der Hustenanfälle.

Aus bislang nicht völlig geklärten Gründen besteht für Keuchhusten kein oder nur ein geringer Nestschutz. Folglich sind Neugeborene und junge Säuglinge besonders gefährdet; sie haben auch das höchste Risiko, schwerwiegende Komplikationen zu erleiden. Nicht geimpfte Säuglinge zeigen nicht das typische Bild des Keuchhustens, sondern können z.B. Atempausen bieten. Für sie kann eine Keuchhusteninfektion lebensbedrohlich werden.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits wenige Tage vor Auftreten der ersten Symptome und kann bis ca. **3 Wochen** nach Beginn des typischen Hustens andauern. Eine Antibiotikagabe kann die Ansteckungsfähigkeit auf 5 Tage verkürzen.

Inkubationszeit

Die Inkubationszeit beträgt 6-20 Tage.

Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt

Nach §34 IfSG (1 und 6) besteht bei Verdacht und Erkrankung Benachrichtigungspflicht durch die Gemeinschaftseinrichtung.

Nach § 6 IfSG sind durch den feststellenden Arzt Verdacht, Erkrankung und Tod meldepflichtig.

Nach 7 IfSG sind der direkte oder indirekte Nachweis des Krankheitserregers durch ein Labor meldepflichtig.

Keuchhusten(Pertussis)

Vorbeugende Maßnahmen

Wichtig ist eine **Grundimmunisierung** zum frühest möglichen Termin, d.h. nach den aktuellen Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) im **2.Lebensmonat, 4. Lebensmonat** und zwischen dem **11.und 14.Lebensmonat**.

Eine **1. Auffrischungsimpfung** soll im Alter von **5 bis 6 Jahren**, die **2. Auffrischungsimpfung** im Alter von **9 bis 17 Jahren** erfolgen. Impflücken sollen insbesondere bei Jugendlichen geschlossen werden.

Für alle **Erwachsenen** empfiehlt die STIKO die nächst fällige Tetanus-Diphtherie-Impfung einmalig in Kombination mit einem Pertussis-Impfstoff zu verabreichen.

Sofern in den letzten **10 Jahren** keine Keuchhusten-Impfung stattgefunden hat, sollen folgende Zielgruppen spätestens **vier Wochen vor Geburt eines Kindes** eine Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten:

- Personal im Gesundheitsdienst sowie in Gemeinschaftseinrichtungen
- Frauen im gebärfähigen Alter
- Enge Haushaltskontaktpersonen (Eltern, Geschwister) und Betreuungspersonen (z. B. Tagesmütter, Babysitter, Großeltern)

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiederzulassung nach Erkrankung

Nach § 34 IfSG dürfen Kinder und Erwachsene frühestens **5 Tage** nach Beginn einer antibiotischen Behandlung oder ohne Antibiotika-Therapie **3 Wochen** nach Beginn des typischen Hustens die Schulen und Kindertageseinrichtungen wieder besuchen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist **nicht** erforderlich.

Der Ausschluss von Personen, die Kontakt zu Keuchhusten-Erkrankten hatten, ist **nicht** erforderlich, solange kein Husten besteht.

Für **enge Kontaktpersonen ohne Impfschutz** in der Familie, der Wohngemeinschaft oder in Gemeinschaftseinrichtungen wird eine **Antibiotika-Prophylaxe** mit einem Makrolid-Antibiotikum empfohlen.

Auch **geimpfte enge Kontaktpersonen** sollten vorsichtshalber eine Antibiotika-Prophylaxe erhalten, wenn sich in ihrer Umgebung gefährdete Personen befinden (z.B. ungeimpfte oder nicht vollständig geimpfte Säuglinge oder Kinder mit kardialen oder pulmonalen Grundleiden).

Diese Kontaktpersonen können vorübergehend mit Keuchhustenkeimen besiedelt sein und damit eine Infektionsquelle darstellen.

In Zusammenhang mit erkannten **Pertussis-Häufungen** kann auch bei **vollständig geimpften Kindern und Jugendlichen** mit engem Kontakt zu Erkrankten in Haushalt oder in Gemeinschaftseinrichtungen eine **Impfung** erwogen werden, wenn die letzte Impfung **länger als 5 Jahre** zurückliegt.

Das zuständige Gesundheitsamt sollte über Erkrankungshäufungen unbedingt informiert werden, um gemeinsam mit den behandelnden Ärzten der betroffenen Patienten Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einleiten zu können.